

S-4 SÄA-9 Wahlversammlung

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 06.04.2024
Tagesordnungspunkt: 6. Landesdelegiertenkonferenz
 "Strukturreform"

Antragstext

1 Das neue Gremium der Wahlversammlung trägt den formal-rechtlichen Vorgaben beim
2 Aufstellen von Wahllisten für das Abgeordnetenhaus von Berlin und den Deutschen
3 Bundestag Rechnung. Es lässt uns aber das vorgeschlagene mehrstufige Verfahren
4 zur Aufstellung der Wahllisten grundsätzlich überdenken.

5 In der Vergangenheit wurde bei den Berliner Grünen für Landeslisten immer ein
6 Meinungsbild einer basisdemokratischen Landesmitgliederversammlung erstellt und
7 die Liste anschließend durch eine Landesdelegiertenkonferenz bestätigt bzw.
8 rechtskonform gewählt. (Die einzige Ausnahme davon bildete die Corona-Pandemie,
9 während der aufgrund strenger Hygieneregeln keine Landesmitgliederversammlung
10 durchgeführt wurde). Dieses traditionell zweistufige Verfahren sollte bewusst
11 einige formal-rechtliche Vorgaben umgehen. So sollten auch Menschen, die in der
12 Hauptwahl nicht wahlberechtigt sind (z.B. Minderjährige, ausländische
13 Staatsangehörige), mitentscheiden dürfen.

14 Zukünftig wird eine zusätzliche Wahlversammlung zur Bestätigung von
15 Meinungsbildern nötig, da die Landesdelegiertenkonferenz in ihrer aktuellen
16 Zusammensetzung auch keine rechtskonforme Liste wählen kann. (Dies hängt auch
17 mit den Vorgaben des Parteiengesetzes zusammen.) Theoretisch würde aus einem
18 zweistufigen ein dreistufiges Verfahren: (1) basisdemokratisches Meinungsbild
19 der Landesmitgliederversammlung -> (2) ggf. Bestätigung durch eine
20 Landesdelegiertenkonferenz -> (3) formelle Wahl durch die Delegierten einer
21 Wahlversammlung.

22 Wir möchten zwei effiziente, alternative Vorschläge zur Aufstellung der
23 Landeslisten vorschlagen und auf der Landesdelegiertenkonferenz beraten, die die
24 Grundsätze der Basisdemokratie und Rechtssicherheit in den Mittelpunkt stellen:

25 Zum einen möchten wir grundsätzlich an der basisdemokratischen Tradition
26 festhalten, dass ein Meinungsbild in jedem Fall durch die
27 Landesmitgliederversammlung (und nicht durch die Landesdelegiertenkonferenz)

erstellt wird. Falls der Landesvorstand die Landesmitgliederversammlung abschaffen bzw. zukünftig von der bestehenden Auslegungspraxis der Landessatzung abweichen möchte, muss dies auf einem Landesparteitag beschlossen werden. Das grundsätzliche Wahlverfahren sollte keine Entscheidung des jeweils amtierenden Landesvorstands sein, da dies zu sachfremden Erwägungen führen kann. Die in dem vorliegenden Satzungsänderungsantrag erstmals angedeutete zweistufige Wahl einer Landesliste über eine Landesdelegiertenkonferenz mit anschließender Wahlversammlung stellt eine Einschränkung der Idee der Basisdemokratie dar und hätte keine Vorteile gegenüber einer einstufigen Delegierten-Wahl nur über die Wahlversammlung.

Zum anderen möchten wir daher alternativ eine einstufige, rechtssichere Möglichkeit zur Wahl der Landesliste vorschlagen. Für den Fall, dass Meinungsbilder - egal ob durch eine Landesmitgliederversammlung oder eine Landesdelegiertenkonferenz - mit anschließender Bestätigung keine rechtssicheren Wege sein sollten, eine Wahlliste aufzustellen, dann sollten wir uns auch mit der einstufigen Variante beschäftigen, die Wahl nur durch die rechtssichere Wahlversammlung durchzuführen. Hierbei wären alle formal-rechtlichen Vorgaben eingehalten. Alle Mitglieder können die Delegierten mitwählen. In den Wahlversammlungen in den Bezirken können auch die Mitglieder mitwählen, die ihr Stimmrecht in anderen Abteilungen haben. Außerdem werden dort auch Meinungsbilder durchgeführt, sodass auch jene Mitglieder ihre Meinung einbringen können, die zur Hauptwahl nicht wahlberechtigt sind.

Aus diesen Erwägungen ergeben sich die folgenden beiden Änderungsanträge:

Änderungsantrag basisdemokratische Variante - Landesmitgliederversammlung mit Bestätigung durch die Wahlversammlung

§ 17 Wahlversammlung

(1) Soweit die Landesmitgliederversammlung zur Aufstellung der Landeslisten für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag berufen ist, werden die Landeslisten durch eine Wahlversammlung gewählt.

(2) Die Wahlversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen und soll im direkten Anschluss zur Landesmitgliederversammlung stattfinden.

Änderungsantrag rechtssichere Variante - Wahl durch die Wahlversammlung

§ 17 Wahlversammlung

(1) Die Landeslisten für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag werden durch die Wahlversammlung gewählt.

(2) Die Wahlversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen.

Zum Vergleich der Vorschlag des Landesvorstands:

§ 17 Wahlversammlung

(1) Soweit die Landesdelegiertenkonferenz zur Aufstellung der Landeslisten für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag berufen ist, werden die Landeslisten durch eine Wahlversammlung gewählt.

(2) Die Wahlversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen und soll im direkten Anschluss zur Landesdelegiertenkonferenz bzw. Landesmitgliederversammlung stattfinden.

Im Vorschlag des Landesvorstands findet sich auch eine Änderung, wer die Delegierten wählen kann und wer gewählt werden kann. Für die Wahl der Delegierten der Wahlversammlung müssen neben den Mitgliedern des Kreisverbands auch jene Mitglieder eingeladen werden, die im Bezirk wohnen, ihr Stimmrecht jedoch woanders ausüben. Bei großen Kreisverbänden mit vielen Mitgliedern und Delegierten führt dies sowohl in der Vorbereitung als auch im Wahlverfahren schnell zu einem großen Mehraufwand und kann dazu führen, dass eine gemeinsame Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung und zur Landesdelegiertenkonferenz nicht in einer gemeinsamen Sitzung stattfinden kann. Es sollte in der Satzung die Möglichkeit geben, die Wahlen auf verschiedene Sitzungen aufzuteilen. Außerdem sollte das passive Wahlrecht nicht unnötig eingeschränkt werden. Wir beantragen daher folgende Änderungen im Absatz 3 und 4 des neuen § 17 Wahlversammlungen:

(3) Bei der Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung in den Bezirksgruppen haben alle Mitglieder das aktive Wahlrecht, die zu diesem Zeitpunkt zur jeweiligen Wahl des Abgeordnetenhauses oder Bundestages für welche die Landesliste aufgestellt wird, aktiv wahlberechtigt sind, und im Bezirk ihren Hauptwohnsitz haben. Dies gilt auch für Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer Abteilung oder einer innerparteilichen Vereinigung ausüben. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt zur jeweiligen Wahl des Abgeordnetenhauses oder Bundestages für welche die Landesliste aufgestellt wird, aktiv wahlberechtigt sind.

(4) Jede Bezirksgruppe erhält zwei Grundmandate. Die Wahl der Delegierten erfolgt für die Aufstellung einer Landesliste. Im Übrigen gelten § 16 Abs. 3 Sätze 2, 3, 5 bis 7 entsprechend, wobei auch Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer Abteilung oder innerparteilichen Gliederung wahrnehmen, aber ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen

101 Bezirk haben, berücksichtigt werden. Bei der Wahl der Delegierten sind die
102 jeweiligen wahlrechtlichen Vorgaben, wie z.B. der Zeitpunkt der Wahl der
Delegierten, einzuhalten.

103 *Zum Vergleich der Vorschlag des Landesvorstands:*

104 (3) Bei der Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung in den Bezirksgruppen
105 haben das aktive und passive Wahlrecht alle Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt
106 zur jeweiligen Wahl des Abgeordnetenhauses oder Bundestages für welche die
107 Landesliste aufgestellt wird, aktiv wahlberechtigt sind, und im Bezirk ihren
108 Hauptwohnsitz haben. Dies gilt auch für Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer
109 Abteilung oder einer innerparteilichen Vereinigung ausüben.

110 (4) Jede Bezirksgruppe erhält zwei Grundmandate. Die Wahl der Delegierten
111 erfolgt für die Aufstellung einer Landesliste und soll zusammen mit der Wahl der
112 Delegierten der Landesdelegiertenkonferenz erfolgen. Im Übrigen gelten § 16 Abs.
113 3 Sätze 2, 3, 5 bis 7 entsprechend, wobei auch Mitglieder, die ihr Stimmrecht in
114 einer Abteilung oder innerparteilichen Gliederung wahrnehmen, aber ihren
115 Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk haben, berücksichtigt werden. Bei der Wahl
116 der Delegierten sind die jeweiligen wahlrechtlichen Vorgaben, wie z.B. der
117 Zeitpunkt der Wahl der Delegierten, einzuhalten.